Alles, was Recht ist...

Erbfolge von Auslandsdeutschen

Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger mit letztem Domizil im Ausland, so kann sich eine komplizierte Rechtslage ergeben, wenn der Auslandsstaat das Domizil des Erblassers zum Anlaß nimmt, sein eigenes Erbrecht anzuwenden, wie es insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis (z.B. Kanada, Australien, Südafrika) der Fall ist. Zwar werden Grundstücke, die im Domizilstaat belegen sind, regelmäßig auch aus deutscher Sicht nach dem Erbrecht des Domizilstaates vererbt, und dieser erkennt für Grundstücke in Deutschland meist die Vererbung nach deutschem Erbrecht an *(lex rei sitae)*.

Anders verhält es sich aber bei sog. beweglichen Nachlaßgegenständen, zu denen aus deutscher Sicht nicht

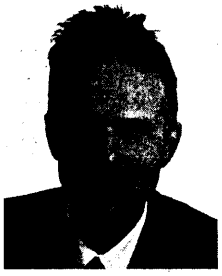

Foto: Archiv Michael Ivens

Dr. Michael Ivens

nur Kapitalvermögen, sondern z.B. auch Mietzinsforderungen und Gesellschaftsbeteiligungen gehören. Derartige bewegliche Nachlaßgegenstände werden aus deutscher Sicht nach deutschem Erbrecht vererbt, selbst wenn sie im Domizilstaat (z. B. Kanada, Australien, Südafrika) belegen sind, während der Domizilstaat meist sein eigenes Erbrecht anwendet, auch wenn sich die Belegenheit der Vermögensgegenstände in Deutschland befindet. Das hat zur Folge, daß auf die Vererbung beweglicher Nachlaßgegenstände unterschiedliches Erbrecht angewendet wird, je nachdem, ob ein deutsches Gericht oder ein Gericht des Domizilstaates zu entscheiden hat.

Soweit eine derartige Nachlaßspaltung nicht vermeidbar ist, kann es sich anbieten, ein Testament zu errichten, das in Form und Inhalt sowohl dem deutschen als auch dem Recht des Domizilstaates genügt. Nach deutschem Erbrecht kann ein Testament in der Form errichtet werden, die dem Recht des Errichtungsortes (z. B. Domizilstaat) entspricht. Unproblematisch kann ein Testament auch in englischer Sprache verfaßt werden, sofern der Testator sie versteht. Aus deutscher Sicht muß der Testator ferner prüfen, ob er durch einen Erbvertrag oder durch ein gemeinschaftliches Testament mit seinem Ehegatten in der Errichtung eines neuen Testamentes eingeschränkt ist. Im Ausland sind Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente oder deren Bindungswirkung oft unbekannt.

Soweit bei der Testamentserrichtung über einzelne Nachlaßgegenstände verfügt wird, sollte geregelt werden, ob die Zuwendung bei Anwendbarkeit des deutschen Erbrechts als Vermächtnis, Vorausvermächtnis oder Teilungsanordnung zu verstehen ist. Nach deutschem Erbrecht kann testamentarisch nur auf diesem Wege, nicht aber durch Erbeinsetzung über einzelne Nachlaßgegenstände verfügt werden. Bei einem Vermächtnis handelt es sich um eine Zuwendung, die einem Nichterben gemacht wird. Demgegenüber bezeichnet das Vorausvermächtnis eine Zuwendung, die ein Erbe vorab ohne Anrechnung auf seinen Erbteil erhalten soll, während sich der Erbe bei einer Teilungsanordnung den Wert der Zuwendung auf seinen Erbteil anrechnen lassen muß.

Sofern die Bedachten lebzeitige Zuwendungen auszugleichen haben, sollte dies im Testament ausdrücklich angeordnet werden. Auch eine Anordnung, wer etwaige Nachlaßverbindlichkeiten in welchem Umfang zu übernehmen hat, kann zweckmäßig sein.

Sofern über Beteiligungen an Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, verfügt wird, muß anhand der Gesellschaftsverträge kontrolliert werden, ob die erbrechtlich vorgesehene Verfügung auch gesellschaftsrechtlich zugelassen ist. Fehlt es hieran, so geht die testa-

mentarische Verfügung insoweit ins Leere; denn Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht.

Soweit deutsches Erbrecht Anwendung findet, ist schließlich das Pflichtteilsrecht zu beachten, wonach enterbte nahe Angehörige einen Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils haben. Pflichtteilsberechtigt sind insoweit die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Testators, nicht aber Geschwister und sonstige Verwandte.

Michael Ivens